

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 "Forstallee" Erneute öffentliche Auslegung

Die Gemeinde Zeuthen stellt den Bebauungsplan Nr. 139 "Forstallee" auf. Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Gemeinde in Miersdorf an der Forstallee. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 126/1 sowie 41 (teilweise) der Flur 8 der Gemarkung Miersdorf (Forstallee 43b). Nach Aufgabe der Einzelhandelsnutzung auf dem Flurstück 126/1 besteht das Planungsziel in der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzungen.

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 "Forstallee" (Stand 12/2019) liegt gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 und § 13a BauGB einschließlich der Entwurfsbegründung sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 20.01.2020 bis 07.02.2020

im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 9-12 und 13-15 Uhr, dienstags 9-12 und 13-18 Uhr, donnerstags 9-12 Uhr und 13–17 Uhr, freitags 9-12 Uhr) erneut öffentlich aus.

Die Änderungen des Entwurfes des Bebauungsplanes betreffen unter anderem die Abgrenzung zwischen privater Grünfläche und reinem Wohngebiet, die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sowie die Abgrenzung des nachrichtlich übernommenen geschützten Biotops.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 "Forstallee" (Stand 12/2019) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BDSchG). Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangabe eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung abgegeben werden. Weitere Informationen sind dem Formblatt "Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)" zu entnehmen, welches Bestandteil der auszulegenden Unterlagen ist.

Zeuthen, 17.12.2019

*Herzberger
Bürgermeister*

